



Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Stadtverwaltung Mainz  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Postadresse  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

Hausadresse  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer  
Tel. 06232 617-0  
Fax 06232 617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de  
<https://rechnungshof.rlp.de>

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Name:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
5. November 2021		Herr Feigel	06232 617-147	6-9140-9/2021-0001	19. Januar 2022

## Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer o. a. Äußerung erachten wir die Prüfungsmitteilungen bis auf nachfolgende Feststellungen als erledigt:

Randnummer 2 i. V. m. Randnummern A 1 bis A 3 des Anhangs zu den Prüfungsmitteilungen, Randnummern 5, 7, 17, 18, 19, 22, 29, 31, 62, 65 und 66

Zu diesen Feststellungen teilen Sie uns lediglich mit, dass Sie ungeachtet unserer Ausführungen an Ihrer Auffassung festhalten. Ein weiterer Austausch von Sachargumenten ist Ihrerseits offensichtlich nicht mehr beabsichtigt. Wir haben daher die Aufsichtsbehörde gebeten, die Feststellungen ggf. weiterzuverfolgen. Erneute Äußerungen Ihrerseits gegenüber dem Rechnungshof zu diesen Feststellungen sind nicht mehr erforderlich.

Randnummern 11, 27, 32, 34 bis 36, 40, 41, 43, 50, 53, 54 (mit Ausnahme Az. 51 69286), 56, 60, 61 sowie 67 bis 70

Zu diesen Feststellungen bitten wir um weitere Unterrichtung.

Randnummer 2

- i. V. m. Randnummern A 4 und A 5 des Anhangs zu den Prüfungsmitteilungen (Stellenbewertungen)

Wir bitten um Vorlage der aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen und der Stellenbewertungen hierzu.

- i. V. m. Randnummern A 6 und A 7 des Anhangs zu den Prüfungsmitteilungen (Stellenbewertungen)

Wir bitten um Mitteilungen des Ergebnisses der Bewertungen.

#### Randnummer 3 (Budget für Fraktionsarbeit)

Welche Besonderheiten aus dem Status als Landeshauptstadt für die Aufgabendichte je Ratsmitglied – und damit für die Fraktionsfinanzierung erwachsen, erschließt sich nicht. Ferner ist, wie bereits in den Prüfungsmitteilungen dargelegt, das Nichtausschöpfen der jeweiligen Fraktionsmittel kein Indiz für eine wirtschaftliche Mittelverwendung, sondern Folge von Verwendungen, die nicht aus städtischen Mitteln finanziert werden dürfen. Ihre Äußerung lässt auch die erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13. Februar 1987 unberücksichtigt, wonach bei pauschaler Fraktionsfinanzierung ein Abgleich der bereitgestellten mit den verbrauchten Mitteln erforderlich ist. Da der Abgleich kein Selbstzweck ist, wären bei deutlichen Abweichungen zwischen bezogenen und verwendeten Mitteln Folgerungen zu ziehen. Wir halten daher an unserer Auffassung fest, dass Mittelkürzungen angebracht sind. Da Sie dem offensichtlich nicht nachkommen wollen, wird die Feststellung jedoch nicht weiterverfolgt.

#### Randnummer 6 (Erschwerniszuschläge)

Wir bitten, uns noch das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

#### Randnummer 8 (Beteiligungsportfolio)

Nach Ihrer Äußerung betrifft der deutliche Anstieg der städtischen Beteiligungen insbesondere den Bereich der Mainzer Stadtwerke AG; dort habe die Stadt aufgrund aktienrechtlicher Restriktionen nur begrenzt Einfluss auf die Beteiligungsstrukturen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass wir auch außerhalb der Stadtwerke, vor allem im Bereich Stadtentwicklung sowie Immobilien- und Wohnungswirtschaft, auf die hohe Zahl der Beteiligungen hingewiesen haben. Dort kann die Stadt sehr wohl das Beteiligungsportfolio beeinflussen.

#### Randnummer 12 (Doppelleistung von Haushaltsstrom)

Ob der Haushaltsstrom in der Untermiete enthalten ist oder dem Untermieter vom Vermieter „geschenkt“ wird, macht keinen Unterschied. Geht man von einer Schenkung aus, handelt es sich um eine Zuwendung im Sinne von § 84 Abs. 2 SGB XII, hinsichtlich deren Anrechnung keine besondere Härte erkennbar ist.

#### Randnummer 13 (Vorzeitige Wartezeiterfüllung)

Fraglich war bei Az. 50.282.42247 nicht der Anspruch nach § 43 Abs. 6 SGB VI; diese Wartezeit kann noch nicht erfüllt sein. Zu prüfen war vielmehr eine – im Hinblick auf das Datum der Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch die DRV – mögliche vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 SGB VI. Hierzu enthält die Äußerung keinen Hinweis.

#### Randnummer 14 (Fahrtkosten WfbM)

Im Hinblick auf die Finanzierung der WfbM (im Wesentlichen über die Eingliederungshilfe) kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Träger der WfbM die Fahrtkosten nachweisen lässt. Wieso das Verlangen eines Nachweises über die Zahlung der Fahrtkosten durch die Stadt der Verhältnismäßigkeit widersprechen soll, erschließt sich in Anbetracht der Höhe der monatlichen Zahlungen nicht. Im Übrigen geht im Bereich der Sozialleistungen die Rechtmäßigkeit vor.

#### Randnummer 16 (Psychosoziale Beratung und Betreuung, Flüchtlingssozialarbeit)

Die Forderung wird aufrechterhalten. Ein Betreuungsschlüssel, der allein auf die Belegungs-kapazität abstellt, ist nicht sachgerecht. Der notwendige Betreuungsumfang ergibt sich aus der Anzahl der tatsächlich zu betreuenden Flüchtlinge. In großem Umfang vorgehaltene Leerstände verursachen keinen Betreuungsaufwand. Insoweit dient auch die Empfehlung, auf eine durchschnittliche Belegung abzustellen, insbesondere der besseren Planbarkeit für die Stadt und die Betreiber. Dadurch ist dann auch keine ständige Anpassung des Betreuungsschlüssels erforderlich.

Zudem ist der sich durch den Faktor für Ausfallzeiten ergebende (deutlich überhöhte) Ist-Betreuungsschlüssel von 1:66 – bezogen auf die Belegungs-kapazität – durch den Stadtratsbeschluss nicht gedeckt.

#### Randnummern 20 und 21 (Anspruchsgrundlagen und Kostendeckung)

Wir bitten nunmehr zeitnah auf den Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuwirken. Den entsprechenden Satzungsentwurf, den Stadtratsbeschluss und die dem Entwurf zugrunde liegende Kalkulation bitten wir nachzureichen.

#### Randnummer 24 (Zusammenfassung von Betreuungsleistungen und Integrationshelferpool)

Über die Erprobung von Poolösungen an Schulen bitten wir weiter zu berichten.

#### Randnummer 25 (Aufgabenbereich von Förderschulen)

Den Ausführungen ist nicht zu entnehmen, inwieweit die bisherige Verwaltungspraxis (häufige Bewilligung von vollumfänglichen Wochenstundenkontingenten an der Peter-Jordan-Schule) zwischenzeitlich verändert wurde und ob es an der Förderschule tatsächlich zu Stundenreduzierungen gekommen ist.

#### Randnummer 30 (Aufgabenverteilung)

Die Aufgabenverteilung war unzweckmäßig, im interkommunalen Vergleich – soweit uns bekannt – einzigartig und führte zu erheblichen Schäden. Ein vermeintlich guter Wert bei den vom Institut für sozialpädagogische Forschung (ism) erhobenen Kennzahlen ist daher noch kein Beleg für wirtschaftliches Handeln. Ihre Stellungnahme lässt offen, wie die in Ihrer Äußerung zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen avisierte Verbesserung erreicht werden soll. Da dort auch Untersuchungen gemeinsam mit dem Hauptamt angekündigt wurden, bitten wir um Darlegung (zum Beispiel anhand von Gesprächsvermerken) der entsprechenden Untersuchungsergebnisse.

#### Randnummer 37 (Krankenversicherung)

Über die Ergebnisse des Schadensausgleichs in den Fällen Az. 51 66520, 51 68075, 51 70736, 51 70737 und 51 81926 bitten wir noch zu berichten.

Im Fall Az. 51 73942 bitten wir noch um Mitteilung, ob und in welcher Höhe eine rückwirkende Erstattung durch die zuständige Krankenkasse erfolgt ist oder der Schaden ebenfalls beim Eigenschadenversicherer angemeldet wurde (ggf. mit welchem Ergebnis). Zum Fall Az. 51 86490 fehlen Angaben, ob und inwieweit zwischenzeitlich eine beitragsfreie Familienversicherung bei der Pflegemutter oder den leiblichen Eltern geprüft und realisiert werden konnte.

### Randnummer 38 (Zuständigkeit und Kostenerstattung)

Über die Ergebnisse der Fallabgabeverfahren in den Fällen Az. 51 78552, 51 78553, 51 80504, 51 85382 und 51 88244 bitten wir noch zu berichten. Dabei bitten wir auch einzelfallbezogen anzugeben, in welcher Höhe Kostenerstattungen erlangt werden konnten und ob Schäden entstanden sind sowie geltend gemacht wurden. Zum Fall Az. 51 74714 bitten wir noch mitzuteilen, ob interne Erstattungsansprüche realisiert werden konnten (ggf. in welcher Höhe).

### Randnummer 39 (Zuständigkeit und Kostenerstattung) i. V. m. Anlage 7

- B 1 (Az. 51 66520): Im Anschluss an die örtlichen Erhebungen wurde die Verwaltung im August 2019 über die maßgeblichen Sachverhalte und Feststellungen, insbesondere was zuständigkeits- und kostenerstattungsrechtlich bedeutsame Fälle betrifft, ausführlich informiert. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde darauf hingewiesen, dass dabei die einjährige Ausschlussfrist nach § 111 SGB X zu beachten ist und dem Grunde nach geltend gemachte Ansprüche dann nach vier Jahren verjähren (§ 113 SGB X). Die Ausschlussfrist des § 111 SGB X beginnt dabei erst mit Ablauf des letzten Tages, an dem die jeweilige (Gesamt-)Leistung erbracht wurde, mithin also nach Beendigung einer Hilfe, zu laufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 5 C 9.15).

Im Hinblick darauf, dass die Hilfe für junge Volljährige nach Ihren Ausführungen erst zum 14. August 2019 beendet wurde, ist für das Verstreichen der Ausschlussfrist alleine das lange Zuwarten in der Fallbearbeitung ursächlich. Diese Untätigkeit wiederum begründet für sich den Eintritt eines Schadens, nämlich dass an sich bestehende und noch realisierbare Kostenerstattungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden konnten. Für die schuldhaft entgangenen Erstattungsansprüche ist daher ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung anzustreben.

- B 2 (Az. 51 66990 und 51 68708): Für das ältere Geschwisterkind (Az. 51 66990) gelten die Ausführungen zu B 1 entsprechend. Für die jüngere Schwester (Az. 51 68708) bitten wir noch über die Realisierung der Kostenerstattungsansprüche zu berichten (Zeitraum und Höhe).
- B 3 (Az. 51 68075): Nach Ihren Ausführungen hatten die beiden Kindeseltern bei Feststellung der Vaterschaft einen gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz, sodass zu diesem Zeitpunkt § 86 Abs. 1 SGB VIII einschlägig gewesen wäre. Eine solche Fallkonstellation ergab sich nicht aus den Leistungsakten während der örtlichen Erhebungen. Nach den Akteninhalten war der Vater des Kindes bis 7. Juli 2004 in Haft und lebte anschließend bei seiner Freundin in Dorn-Dürkheim (vgl. Aktenvermerk vom 21. Juli 2004). Einem Aktenvermerk vom 10. August 2005 war zudem zu entnehmen, dass der Vater sein Kind von Saarbrücken aus besucht. Die Vaterschaft soll nach einem weiteren Aktenvermerk vom 16. August 2005 am 15. Juli 2005 rechtskräftig geworden sein.

Da Ihre Feststellungen für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bzw. etwaige Kostenerstattungsansprüche entscheidend sind, bitten wir uns noch den Nachweis über die Feststellung der Vaterschaft und geeignete melderechtliche oder sonstige Unterlagen zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindsvaters zu diesem Zeitpunkt nachzureichen.

- B 4 (Az. 51 80504): Wir bitten noch mitzuteilen, in welcher Höhe der Landkreis Kaiserslautern für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 30. November 2020 Kostenerstattung geleistet hat. Zudem bitten wir um Mitteilung, ob für die Zeit davor (bis 31. Dezember 2015) ein Eigenschaden beim Versicherer geltend gemacht wurde und ob bis zur Fallabgabe (Zeitraum vom 1. Dezember

2020 bis 30. Juni 2021) ebenfalls Kostenerstattung (ggf. in welcher Höhe) erlangt werden konnte.

- B 5 (Az. 51 81709, 51 81711 und 51 81712): Wir bitten weiter zu berichten.
- B 7 (Az. 51 86643): Wir bitten weiter zu berichten.
- B 8 (Az. 51 86029): Über die erlangte Kostenerstattung (Zeitraum und Höhe) bitten wir noch zu berichten.
- B 9 (Az. 51 86643): Es gelten die Ausführungen zu B 1 entsprechend.
- B 10 (Az. 51 88244): Über die Fallabgabe und die Realisierung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber den beteiligten Jugendämtern (Zeitraum und Höhe) bitten wir weiter zu berichten.

#### Randnummer 42 (Vollzeitpflege – Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld)

Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, ob und in welcher Höhe in den dargestellten Fällen korrigierende Kürzungen vorgenommen und ggf. entstandene Schäden beim Eigenversicherer angemeldet wurden. Hierüber bitten wir noch zu berichten.

#### Randnummer 44 (Mitteilung Kostenbeitragspflicht)

Über die Untersuchungsergebnisse der Arbeitsgruppe bitten wir durch Übersendung der entsprechenden Protokolle oder Vermerke zu berichten.

#### Randnummer 45 (Jährliche Überprüfungen)

In den Fällen (Az. 51 75219, 51 78631 und 51 79203) bitten wir weiter zu berichten. Insbesondere bitten wir dabei mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Kostenbeiträge erlangt und eine Schadensregulierung durch den Versicherer erreicht werden konnte (Zeitraum und Höhe).

#### Randnummer 47 und 48 (Absetzung von Einkommen)

Hier hatten wir versehentlich ein unzutreffendes Aktenzeichen verwendet. Zutreffend ist der Fall mit dem Az. 51 77191.

Über den Fall Az. 51 91394 (Neufestsetzung Kostenbeitrag, Schadensausgleich) bitten wir weiter zu berichten und in den Fällen Az. 51 85768 und 51 89394 bitten wir um Mitteilung, ob und in welcher Höhe die angemeldeten Eigenschäden vom Versicherer ausgeglichen wurden.

#### Randnummer 49 (Berücksichtigung von Belastungen)

Über die Schadensregulierung ist weiter zu berichten.

#### Randnummer 52 (Kindergeld als Mindestkostenbeitrag) i. V. m. Anlage 9

Über die Schadensregulierung zu den in Anlage 9 aufgelisteten Fällen ist weiter zu berichten. Außerdem bitten wir noch über die durchgeführte Überprüfung des restlichen Fallbestandes zu informieren.

Randnummer 55 (Berufsausbildungsbeihilfe BAB)

In den Fällen Az. 51 65666, 51 66520, 51 69529, 51 70303, 51 70532, 51 71560, 51 73106 und 51 86643 bitten wir über die ermittelten Schadenshöhen und die angemeldeten Eigenschäden weiter zu berichten.

- Az. 51 68238: Ihre Ausführungen geben nur den Sachverhalt wieder. Ein BAB-Anspruch bestand ab 28. August 2017 (Hilfebeginn) bis zum 21. November 2017 (Auflösung des Ausbildungsverhältnisses), sodass auch hier ein Eigenschaden entstanden und geltend zu machen ist.
- Az. 51 71098: Bitte teilen Sie uns noch mit, aus welchem Grund für das absolvierte Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) kein BAB-Anspruch bestehen soll (ggf. Ablehnungsbescheid nachreichen). Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist eine einjährige schulische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit, sodass die Gewährung von BAB grundsätzlich möglich ist (§ 56 Abs. 2 SGB III).
- Az. 51 70135: Bei fehlender Mitwirkung, z. B. von Elternteilen, ist es Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die Feststellung von Sozialleistungen – ggf. durch eigene Ermittlungen – zu betreiben (§ 97 SGB VIII). Wie sich bereits aus den Prüfungsmitteilungen ergibt, war der wirtschaftlichen Jugendhilfe der Ausbildungsbeginn am 21. Januar 2019 gar nicht bekannt. Die Ablehnung des BAB-Antrags war vermeidbar und auf die bereits in den Prüfungsmitteilungen beschriebenen Kommunikationsstörungen zwischen Sozialdienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe zurückzuführen.

Wir bitten um Äußerung zu den noch nicht erledigten Feststellungen bis 1. April 2022. Die Aufsichtsbehörde hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Kollegium

Andreas Utsch  
Direktor beim Rechnungshof